

R e c h t s v e r o r d n u n g

zur Bestimmung von Waren, die auf den Wochenmärkten der Kreisstadt Neunkirchen feilgeboten werden dürfen

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung – GewO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3504) und § 2 Abs.3 Ziffer 3 der Verordnung über Zuständigkeiten zur Durchführung der Gewerbeordnung - Gewerbeordnungs-Zuständigkeitsverordnung – GewOZVO - vom 21.10.2014 (Amtsbl. I S. 394), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2016 (Amtsbl. I S. 1026), wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Warengruppen

- (1) Auf den Wochenmärkten im Gebiet der Kreisstadt Neunkirchen dürfen eine oder mehrere der in § 67 Abs. 1 GewO genannten Warenarten feilgeboten werden.

- (2) In Anpassung des Wochenmarktangebotes an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher können darüber hinaus gemäß § 67 Abs. 2 GewO die nachfolgend genannten Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:
 - Kurz-, Weiß- und Strickwaren, Arbeitskleidung, Woldecken und Stoffreste
 - Kleintextilien (z. B. Blusen, Hemden, Krawatten, Pullover, Strümpfe, Hüte, Mützen, Miederwaren, Unterwäsche, Tisch- und Zierdecken)
 - Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe
 - Haushaltswaren und Küchenmetallwaren des täglichen Bedarfs (z. B. Töpfe und Bratpfannen, Messer, Gabeln, Löffel, Kuchenbleche, Kaffeeseiebe, Besenstiele, Schrubber, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter)
 - Kleinspielwaren
 - Dekorations-, Oster-, Weihnachtsartikel (Kerzen, Sterne, Adventskränze, Christbaumschmuck)
 - Töpfer-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaillewaren

- kleinere Lederwaren (z. B. Geldbeutel, Briefmappen, Gürtel, Schuhe) und entsprechende Imitate
- Korb-, Bürsten-, Seil- und Holzwaren
- Wachs- und Paraffinwaren
- Kunstgewerbliche Artikel und Glasbläserwaren
- Modeschmuck
- Toilettenartikel einfacher Art (z. B. Seife, Zahnpasta, Hautcreme, Badesalz)
- Reinigungs- und Putzmittel
- Blumenarrangements und –kränze, künstliche und getrocknete Blumen
- eingetopfte oder bewurzelte Bäume, Sträucher und Stauden bis zu 80 cm Wuchshöhe
- Gartenbedarfsartikel und Blumenpflegemittel (z. B. Sämereien, Setzlinge, Blumenzwiebeln, Pflanzhölzer, Düngemittel in kleinen, abgepackten Mengen)
- Produkt-Neuheiten für hauswirtschaftliche Zwecke
- Tierfutter

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als die in § 1 genannten Waren feilbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 146 Abs. 2 Ziffer 5 GewO mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Rechtsverordnung zur Bestimmung von Waren, die auf den Wochenmärkten im Stadtgebiet Neunkirchen feilgeboten werden dürfen vom 14.02.2007 wird aufgehoben.

Neunkirchen, 01.09.2021

Aumann, Oberbürgermeister

veröffentlicht in Amtliches
Bekanntmachungsblatt

Nr. 76 vom: 17.09.2021

in Kraft ab: 18.09.2021

keine Satzung im Sinne des KSVG